

**Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses
Nummer 7 vom 1. März 2024**

Der Ausschuss für Petitionen hat am 1. März 2024 die nachstehend aufgeführten zwei Petitionen abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer

Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 20/567

Gegenstand: Umsetzung Opferentschädigungsgesetz

Begründung: Die Petentin fordert die Verbesserung der Ausgestaltung des Verfahrens bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Die Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) funktioniere nicht. Die Petition wurde bundesweit bei allen Landtagen eingereicht und die Petentin schlägt drei konkrete Maßnahmen vor:

1. Die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens.
2. Die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Gewaltopfer, sowie für Angehörige der Opfer von Mord- und Tötungsdelikten.
3. Die proaktive Aufklärung über die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem sozialen Entschädigungsrecht.

Die Petentin trägt zum Hintergrund der Petition vor, dass Gewaltopfern nicht jene Unterstützung zukomme, wie sie in rechtlicher Hinsicht stattfinden solle und zudem weitere Diskriminierungen und Viktimisierungen durch Behörden

aufträten. Außerdem sei oft kein Wissen über die Möglichkeit der Opferentschädigung vorhanden. Auch die Voraussetzung für einen Antrag, das Tatgeschehen detailliert zu schildern, führe dazu, dass aus Befürchtungen vor Retraumatisierungen die emotionale Hürde für den Antrag zu hoch sei.

Die Statistik des Weißen Rings für das Jahr 2021 zeige, dass lediglich 9,12 Prozent der Gewaltopfer einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) stellten. Ein Viertel der Anträge wurde davon zurückgezogen, was an dem bürokratischen Antragsverfahren läge und zur Resignation der Gewaltopfer führe, welche aus Selbstschutz die Anträge zurücknähmen.

Die Petentin fordert, dass die zuständigen Behörden die Beantragungen von Leistungen auf Opferentschädigung auf Anerkennung und nicht auf Ablehnung hin prüfen sollen. In Deutschland solle der Leitsatz gelten „Im Zweifel für das Opfer.“

Die Petition wurde von 105 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme und eine ergänzende Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Am 24. Februar 2023 wurde die Petition vor dem Ausschuss öffentlich beraten. Auch der Landesopferbeauftragte bekam die Gelegenheit zur Stellungnahme. Schließlich hat sich auf Veranlassung des staatlichen Petitionsausschusses der Rechtsausschuss mit der Petition befasst und eine Stellungnahme verfasst. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich mit der Petition intensiv auseinandergesetzt. Die Verbesserung der Ausgestaltung des Verfahrens bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erachtet der Ausschuss als sehr wichtiges und nachvollziehbares Anliegen, um Gewaltopfern jene Unterstützung zukommen zu lassen, welche ihnen gesetzlich zusteht. Der staatliche Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Landesopferbeauftragten, dass es eine Verpflichtung des Staates darstellt, den Betroffenen von Straftaten möglichst effektiv, umfassend und empathisch zu helfen. Aus diesem Grunde hat der Ausschuss neben der Petentin und der zuständigen

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, weitere Akteure in den Entscheidungsprozess miteinbezogen, um fachliche Einschätzungen hinsichtlich des Verfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz und der Notwendigkeit einer Monitoringstelle und einer unabhängigen Beschwerdestelle in Bremen zu bekommen.

Dabei wurde deutlich, dass teilweise die von der Petentin geforderten Maßnahmen schon durch bestehende Strukturen abgedeckt sind, insbesondere aber auch durch die Reform des sozialen Entschädigungsrechts für Gewaltopfer, welches seit Januar 2024 im SGB XIV zusammengefasst ist, aufgegriffen werden. Zwar beinhaltet die Reform nicht die Einführung einer externen und unabhängigen Monitoringstelle und keiner Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Allerdings führt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport aus, dass die Schaffung einer solchen Stelle zum einen in die Zuständigkeit des Bundes fallen würde und zum anderen verweist sie auf die neue Bundesstelle für Soziale Entschädigung, welche die Auswirkungen des SGB XIV statistisch erheben, und die Umsetzung und Fortentwicklung begleiten wird. Zukünftig wird zudem in einer Bundesstatistik „Rücknahme des Antrags“ als Sonderstatistik erhoben. Eine weitere Neuerung des SGB XIV, welche die Rechte der Opfer von Gewalttaten auch im Sinne der Petentin stärkt, stellt die Ausweitung des Gewaltbegriffs auf Taten, welche durch psychische Gewalt verübt wurden, dar. Insgesamt setze das SGB XIV viele Verbesserungen in Bezug auf Anspruchsberechtigung Leistungshöhe, Beweiserleichterung und insbesondere auch das Verfahren für die Betroffenen um. Auch der Landesopferbeauftragte, welcher in Bremen im November 2020 seine Arbeit aufnahm, sei zwar nicht Beschwerdestelle, erfülle aber eine Lotsenfunktion, indem er aktiv auf Gewaltopfer zugehe, aufkläre, und zu Opferberatungsstellen vermittele. Schließlich stünde in Bremen ein umfassendes Hilfenetz sowohl öffentlicher als auch privater Beratungshilfeeinrichtungen Betroffenen von Gewalttaten zur Verfügung.

Nachvollziehbar ist für den staatlichen Petitionsausschuss, dass die Bearbeitung der Anträge aus Betroffenensicht als bürokratisch, langwierig und gegebenenfalls als retraumatisierend oder gar viktimisierend wahrgenommen würden. Daher begrüßt der Ausschuss die Einführung eines Fallmanagements, welches eine aktivierende und

koordinierende Begleitung durch Antrags- und Leistungsverfahren gewährleisten soll. Fallmanager:innen, welche in traumasensibler Gesprächsführung geschult seien, sollen die zügige und passgenaue Beratung von Gewaltopfern in Bremen verbessern.

Auch die Einführung einer Gewaltschutzambulanz zum 1. April 2024 in Bremen ist aus Sicht des staatlichen Petitionsausschusses ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Beweismöglichkeiten. In der Gewaltschutzambulanz können Untersuchungen durchgeführt und eine anonymisierte Spurensuche erfolgen. Diese dort gewonnenen Daten kann die betroffene Person auch nutzen, um Ansprüche aus dem SGB XIV geltend zu machen.

Der staatliche Petitionsausschuss befürchtet hingegen, dass die Einführung einer Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens und einer Beschwerdestelle für Gewaltopfer nicht den von der Petentin gewünschten Effekt haben würde. Vielmehr würde dadurch eine Parallelstruktur zum Rechtsstaat geschaffen. Gegen die Entscheidungen des Amtes für Versorgung und Integration (AVIB), welches in Bremen die zuständige Stelle für einen Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz ist, ist der Rechtsweg eröffnet. Eine unabhängige Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens und eine Beschwerdestelle hätten gegenüber der Verwaltung zudem keinerlei Weisungskompetenzen.

Dies schließt allerdings nicht aus, dass die am OEG-Verfahren beteiligten Behörden die Antragsverfahren im Rahmen des OEG beziehungsweise des SGB XIV und insbesondere den Umgang mit den Betroffenen fortlaufend evaluieren und kritisch reflektieren sollten.

Einigkeit besteht im staatlichen Petitionsausschuss dahingehend, dass der Bekanntheitsgrad des Opferentschädigungsgesetzes beziehungsweise des neuen SGB XIV erhöht werden muss, um sicherzustellen, dass Gewaltopfer auch die Leistungen zukommen, welche ihnen rechtlich zustehen. Der im März 2023 vom Landesopferbeauftragten durchgeführte Fachtag Opferschutz ist daher ein Schritt in die richtige Richtung und bedarf weiterer Evaluation.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass aufgrund der guten Strukturen in Bremen, der Gefahr von

Doppelstrukturen, der Gewaltschutzambulanz, welche zum 1. April 2024 eröffnet wird und den Neuerungen im SGB XIV sich die Anliegen der Petentin größtenteils erledigt haben.

Der staatliche Petitionsausschuss bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe-Nr.: L 21/6

Gegenstand: Feststellung GdB (Grad der Behinderung)

Begründung: Die Petentin begehrt mit ihrer Eingabe die Feststellung des GdB nach dem Schwerbehindertengesetz für ihren Mann und beschwert sich insbesondere über die lange Bearbeitungsdauer ihres Widerspruches sowie über die Angabe von falschen Auskünften am Telefon durch das Amt für Versorgung und Integration (AVIB). Die Petentin hat am 22. September 2021 einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung ihres Mannes gestellt über welchen mit Bescheid vom 4. November 2022 mit der Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) in Höhe von 60 beschieden wurde. Hiergegen legte die Petentin fristgerecht Widerspruch nebst Begründung am 18. Dezember 2022 ein und beantrage eine Einstufung von 100 GdB. Da die Petentin mit Schreiben vom 27. Juni 2023 durch das AVIB aufgefordert wurde, die fast gleichen Angaben zu machen wie bereits sechs Monate zuvor, und im Juli 2023 noch nicht über den Widerspruch entschieden worden ist, wendete sich die Petentin an den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann die Verärgerung der Petentin über die lange Bearbeitungsdauer im Widerspruchsverfahren in der Schwerbehindertenangelegenheit ihres Ehemanns gut nachvollziehen. Derart lange Wartezeiten auf die Einstufung des Grades der Behinderung durch das AVIB sind Betroffenen und ihren Angehörigen nicht zumutbar.

Leider ist aufgrund eines lange bestehenden gravierenden Personalmangels im ärztlichen Dienst grundsätzlich mit sehr langen Bearbeitungszeiten im AVIB zu rechnen. Erst

ab Januar 2024 wird der ärztliche Dienst des AVIB seit längerer Zeit wieder mit voller Besetzung arbeiten. Hinzu kommt, dass es im Falle des Widerspruchsverfahrens der Petentin zu Verzögerungsgründen in der Antragsbearbeitung gekommen ist, welche vermeidbar gewesen wären. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration entschuldigt sich in ihrer Stellungnahme ausdrücklich bei der Petentin für dieses Versäumnis, bedauert die langen Bearbeitungszeiten und macht zudem deutlich, dass diese nicht ihrem Verständnis einer bürgernahen Verwaltung entsprechen würden. Insgesamt macht die umfangreiche Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration deutlich, dass der Fall der Petentin und die Fehlerquellen, welche zu der langen Bearbeitungszeit dieses Widerspruchverfahrens geführt haben, aufgearbeitet wurden.

Am 4. Januar 2024 erging der Widerspruchsbescheid mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 mit der Entscheidung der Feststellung eines GdB in Höhe von 90 und der Ausgangsbescheid vom 4. November 2022 wurde insoweit aufgehoben. Der staatliche Petitionsausschuss bedauert, dass im Falle der Petentin die Bearbeitung des Widerspruchs über ein Jahr gedauert hat. Gleichzeitig begrüßt der Ausschuss, dass der ärztliche Dienst des AVIB nun wieder mit voller Besetzung arbeitet und sich dadurch die langen Bearbeitungszeiten voraussichtlich verringern werden.

Vor diesem Hintergrund erklärt der staatliche Petitionsausschuss die Petition für erledigt.